

**ND-7233-130 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal  
„Eiche“ bei Mückeln**

Verordnung  
über Naturdenkmale in Kreis Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde-, mit Zustimmung der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- vom 16. September 1969 -Az. 394 - 30- folgende Verordnung:

§ 1

Die in beigefügtem Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmale werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 220 und 221 in das Naturdenkmalsbuch eingetragen. Dieses Verzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Der Standort der Naturdenkmale ist in eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 orange eingetragen. Diese Naturdenkmal-Verordnung und die Karten liegen beim Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.

(2) Eine weitere Ausfertigung der Naturdenkmal-Verordnung und der Karten sind zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Trier -Höhere Naturschutzbehörde- ausgelegt.

(3) Die Naturdenkmale werden durch Anbringung des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün unrandetes Drei-

eck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und die Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Naturdenkmale hinweisen, ist ebenfalls verboten.

§ 4

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede ihnen bekanntgewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale unverzüglich der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen.

(2) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer oder die sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben -soweit zumutbar- zu dulden, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale getroffen werden.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können vom Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Werden an den Naturdenkmalen Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 3 dieser Verordnung oder den zugelassenen Ausnahmen stehen, so kann das Landratsamt Daun -Untere Naturschutzbehörde- die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden verlangen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz in der Fassung des Artikels 34 des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179) gehandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Trier in Kraft.

5568 Daun, den 6. Januar 1970  
Landratsamt Daun  
-Untere Naturschutzbehörde-

*h.*

Landratsamt Daun  
-Untere Naturschutzbehörde-

Anlage  
zur Verordnung über Naturdenkmale vom 6.1.1970

Lfd. Nr.	Bezeichnung der ND (Art, Anzahl, Name u.a.)	Gemeinde (Gemarkg.)	Meßtischblatt 1:25.000 Flur-/Parz.Nr. o.a.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Entfernung ua).	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung	Maße und Zustand der ND (Fläche, Länge, Breite, Höhe, Umfang, Alter)	Stellungnahme des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten	Eingetragen im ND-Buch durch VO vom ... (Veröffentlichung...)	Bemerkungen & Veränderungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
220	1 Eiche ("Hülsermann-Eiche")	Steinlingen	5707 Kelberg, Gemeinde Steinlingen bzw. Witwe Emma Hülsermann, Wissel/Fingerhuthof	Gemeindefeld Steindlingen, Distrikt "Wolfskaul" (sog. Lehnwald)		ca. 20 - 25 m hoch, etwa 20 m Kronendurchmesser, Alter: ca. 300 Jahre	Einverst. (Schriftl. des FA. Daun-Ost vom 20.12.1968, F 4150, bzw. Erklärung von Frau Hülsermann v.19.5.69)	VO. vom 6.1.1970 (Reg.-Amtsblatt)	
221	2 alte Eichen	Mückeln	5907 Hasborn, Gemeinde Mückeln	Gemeindefeld Mück. Abteilung 4, unmittelbar vor dem Sammetbach		Alter: 150 - 200 Jahre, 1 Eiche ist mit einer Fichte zusammengewachsen	Einverst. (Schriftl. der VGv. Gillenfeld vom 16.7.1969 (III 362-02))	VO. vom 6.1.1970 (Reg.-Amtsblatt)	

Ursprünglich handelte es sich um zwei Eichenbäume, eine Eiche war mit einer Fichte zusammengewachsen (natürlicher Zerfall dokumentiert)